

### Nachruf

Wir trauern um unseren am 12.07.2021 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter und langjährigen Fahrer von drei Landräten des Landkreises Lichtenfels

### Georg Meißner

Georg Meißner war von September 1971 bis Juli 1998 als Fahrer des Landrats tätig. In den Jahren 1971 bis 1981 war er der Fahrer von Landrat Helmut G. Walther und anschließend weitere 12 Jahre von Landrat Ludwig Schaller. Von Dezember 1993 bis zu einem schweren Autounfall im Juli 1998 war er der Fahrer von Landrat Reinhard Leutner. Dieser Dienstudfall beendete leider seinen aktiven Dienst im Landratsamt, den er stets mit viel Herzblut ausführte.

Georg Meißner hat in dieser Zeit nie eine regelmäßige Arbeitszeit gekannt, sich außergewöhnlich für seinen Beruf und „seine Landräte“ engagiert und sich zu jeder Zeit mit dem Landkreis Lichtenfels identifiziert. Von seinen Vorgesetzten, Kollegen sowie den Fahrerkollegen wurde er hochgeschätzt und war auch bei der Landkreisbevölkerung sehr beliebt, da er für jeden stets ein offenes Ohr hatte.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und werden ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Lichtenfels, 16.07.2021

Tobias Holley  
Personalratsvorsitzender

Helmut Fischer  
Stellvertreter des Landrats

#### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Wasserrecht; Ökologischer Gewässerausbau des Mühlbaches („Alte Weismain“) im Rahmen der Neugestaltung der „Neuen Mitte“ in Altenkunstadt	
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	106
Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2019	106

**Wasserrecht;  
Ökologischer Gewässerausbau des Mühlbaches („Alte Weismain“) im Rahmen der Neugestaltung der „Neuen Mitte“ in Altenkunstadt**

**Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Gemeinde Altenkunstadt hat beim Landratsamt Lichtenfels die wasserrechtliche Genehmigung für einen ökologischen Ausbau des Mühlbaches („Alte Weismain“) im Rahmen der Neugestaltung der „Neuen Mitte“ in Altenkunstadt beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf dieser grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Das Vorhaben liegt im Innenortsbereich von Altenkunstadt zwischen Gerbergasse und Theodor-Heuss-Straße auf dem Flurstück 136/3 der Gemarkung Altenkunstadt. Seitens des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft relevante Schutz- oder Vorbehaltsgebiete (Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet usw.) sind nicht betroffen. Die Flächen des Abschnitts „Gerbergasse Nord“ sind als Grünflächen in Verbindung mit Siedlungsflächen genutzt. Die Flächen in den Abschnitten „Raiffeisenplatz“ sind überbaut und in Verbindung mit Siedlungsflächen als Stellplätze genutzt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Ergebnis der Bestandserfassung der Schutzgüter sowie ihrer Bewertung hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen ist durch das Vorhaben nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auszugehen.

Aufgrund dessen hat der ökologische Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 02.07.2021  
Landratsamt

Tim B a u m  
Abteilungsleiter

**Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2019**

1. Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2019 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 19.07.2021 zur Kenntnis gegeben.
2. Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, zur Einsichtnahme aus.

Lichtenfels, 19.07.2021  
Landkreis Lichtenfels

M a t t h e s  
Verwaltungsamtsrat

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat